

# Antrag auf Beurlaubung

Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg  
Immatrikulationsamt  
Postfach 2503  
26111 Oldenburg

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Seite 2.

<b>1.</b>	<b>Angaben zur Person</b>	Matrikelnummer <input style="width: 90%;" type="text"/>
	<b>Name, Vorname</b>	Telefon <input style="width: 90%;" type="text"/>
	Der Versand der CampusCard erfolgt an die bei <b>Stud.IP</b> hinterlegte Adresse. Bitte hinterlegen Sie zu diesem Zweck regelmäßig Ihre neuen Adressdaten bei <b>Stud.IP</b> . (studip.uni-oldenburg.de)	
<b>2.</b>	<b>Beantragtes Semester</b>	
	Wintersemester _____	Sommersemester _____
<b>3.</b>	<b>Grund der Beurlaubung</b>	
	(für statistische Zwecke)	<input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Auslandsstudium <input type="checkbox"/> Erasmus <input type="checkbox"/> Kindererziehung <input type="checkbox"/> Schwangerschaft <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe
	Falls Sie bereits drei Semester beurlaubt waren und die Beurlaubung für ein viertes Semester beantragt werden soll, muss nachgewiesen werden, dass wichtige Gründe vorliegen: begründen Sie auf einem beigefügten Blatt Ihren Beurlaubungsantrag <b>und fügen Sie geeignete Nachweise bei!</b>	
<b>4.</b>	Mir wurden von der Universität Oldenburg bereits folgende Urlaubssemester genehmigt: (z. B. SoSe 2019) _____	
<b>5.</b>	<b>Semesterbeiträge</b> (siehe Hinweise auf der Rückseite)	
	<input type="checkbox"/> <b>Ich beantrage ein Urlaubssemester</b> Den Studentenschafts-/Studentenwerksbeitrag und den Betrag für das Semesterticket in Höhe von <b>€ 334,19</b> habe ich überwiesen / bzw. werde ich in den kommenden Tagen überweisen. <b>(bei nachgewiesenem Auslandsstudium verringert sich der oben genannte Betrag auf € 266,19)</b>  <b>Die Erstattung des Semestertickets kann nur über den AstA erfolgen!</b> Der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75,00 €, sowie der Studentenwerksbeitrag werden weiterhin von der Universität Oldenburg erstattet.	
	<b>Da ich mich bereits für das kommende Semester rückgemeldet habe...</b> <input type="checkbox"/> beantrage ich die Erstattung der Differenz an folgende Bankverbindung auf mein Konto bei der _____ IBAN _____ BIC _____ Kontoinhaber/in _____	
<b>6.</b>	Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich beachtet.	
	Ort, Datum _____	Unterschrift _____
<b>Dieses Feld wird vom Immatrikulationsamt ausgefüllt!</b>		bearbeitet, EDV erl. Kopie zw. Rückerstattung
		Datum und Unterschrift

# Hinweise zur Beurlaubung

## 1. Semesterbeitrag

Der Semesterbeitrag in Höhe von z. Zt. **€ 409,19** teilt sich auf in den Studentenschafts- (incl. Semesterticket), Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag.

- Der **Studentenschafts-/Studentenwerksbeitrag, sowie der Betrag für das Semesterticket** (z. Zt. **€ 334,19**) **muss** bei einer Beurlaubung entrichtet werden, **ohne die Einzahlung erfolgt keine Beurlaubung!** Wenn Sie während der Beurlaubung kein **Semesterticket** nutzen möchten, wenden Sie sich für die Erstattung des Tickets bitte an den AStA. Bei einem nachgewiesenen Auslandsstudium verringert sich der Betrag von **€ 334,19** auf **€ 266,19**. Geben Sie auf der Überweisung Ihre Matrikelnummer an.
- **Studentenwerksbeitrag** (z. Zt. **€ 68,00**). Auf Antrag können Sie vom Studentenwerksbeitrag befreit werden, wenn ein Auslandsstudium nachgewiesen wird.  
**Hinweise:** Die Langzeitstudiengebühren und der Verwaltungskostenbeitrag entfallen bei der Beurlaubung. Bereits zurückgemeldeten Studierenden werden erstattungsfähige Beiträge erstattet.

## 2. Zeitpunkt der Antragstellung

Sie sollen **rechtzeitig vor Semesterbeginn den Antrag auf Beurlaubung stellen**, damit eine Mahnung oder Exmatrikulation wegen der nicht erfolgten Rückmeldung unterbleibt.

## 3. Antrag auf Beurlaubung

- Auch wenn Sie sich für mehrere Semester beurlauben lassen wollen, muss für **jedes** Semester ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Nach der Genehmigung des Urlaubssemesters erhalten Sie **keinen Bescheid**. Als Nachweis für erscheint in Ihrer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der Vermerk „beurlaubt“.
- Falls Sie bereits drei Semester beurlaubt waren und die Beurlaubung für ein viertes Semester beantragt werden soll, muss nachgewiesen werden, dass wichtige Gründe vorliegen: begründen Sie auf einem beigegefügten Blatt Ihren Beurlaubungsantrag **und fügen Sie geeignete Nachweise bei!**
- **Nicht möglich** ist eine nachträgliche Beurlaubung für zurückliegende Semester oder eine Beurlaubung nach erfolgter Abschlussprüfung

### Wichtige Hinweise:

- **Für BAföG-Empfänger/innen:** Um Überzahlungen zu vermeiden, teilen Sie dem Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk) bitte umgehend mit, dass Sie beurlaubt sind.
- **Kindergeldzahlungen des Arbeitsamtes o. ä.:** Falls Ihre Eltern für Sie Kindergeldzahlungen o. ä. erhalten, empfehlen wir, sich rechtzeitig über die Auswirkungen der Beurlaubung auf die Zahlungen zu erkundigen.
- **Lehrveranstaltungen/Prüfungen:** Während des Urlaubssemesters sind der Besuch von Veranstaltungen und die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Oldenburg nicht möglich.
- **Anschriftenänderungen:** Änderungen Ihrer Postanschrift in Stud.IP bitte selbst vornehmen.
- **Arbeitsverhältnis** während der Beurlaubung: Bitte mit Ihrem Arbeitgeber absprechen, welche Auswirkungen die Beurlaubung vom Studium auf das Arbeitsverhältnis haben kann.
- **Internationalen Studierenden, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis haben, wird empfohlen, sich vor der Beurlaubung mit der Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen.**

### Auszug aus § 8 der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- (1) Eine Studentin oder ein Student ist innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn auf ihren oder seinen Antrag hin zu beurlauben. Die Beurlaubung ist nur für **volle Semester** und in der Regel nur für **höchstens drei Semester** zulässig. Will die Studentin/ der Student während der Dauer des Studiums mehr als drei Semester beurlaubt werden, muss sie/er wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG werden auf die drei Semester nicht angerechnet. Abweichend von Satz 1 kann eine Studentin/ ein Student in begründeten Ausnahmefällen auch beurlaubt werden, wenn der schriftliche Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (2) In grundständigen Studiengängen ist eine Beurlaubung in der Regel für das erste Semester nicht zulässig. Für zurückliegende Semester ist in der Regel ebenfalls keine Beurlaubung möglich.
- (3) Während der Beurlaubung behält die Studentin/ der Student seine Rechte als Mitglied; sie /er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Auf Antrag können bei einer Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland Prüfungsleistungen erbracht und anerkannt werden.
- (4) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.